



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

CCLXVI. Markgraf Johann Georg verschreibt als Besitzer des Stifts Brandenburg seinem Secretair Caspar Mernow das Lehn der Jakobi-Capelle zu Burg mit allen Einkünften erblich und eigenthümlich, am  
1. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

vnd gewislich nachzukommen vnsprochen vnd zugesagt. Vnd wir vnd vnser nachkommen sollen vnd wollen Inhe auch vber solche Acht gulden Jerliches Zinfes nicht beschweren, sondern Inhe vnd seine mitbeschriebene Jeder Zeit dabey schutzen vnd handthaben, welchs wir vns In diesem brieffe vorplichten hiemit gantz krefftlighen. Alles getrewlich vnd vngeuerlich. Vrkundlich mit vnfers Stiffts anhangenden Ingesiegel besiegelt Vnd geben zu Colnn ahn der Sprew, Montags nach Martini, Christ vnfers lieben hern vnd seligmachers geburth Taufent funffhundert vnd Im Sechs vnd viertzigsten Jahre.

Aus dem Guts-Archive zu Dahlwitz mitgetheilt.

CCLXVI. Markgraf Johann Georg verschreibt als Besizer des Stiffts Brandenburg seinem Secretair Caspar Mernow das Lehn der Jacobi-Capelle zu Burg mit allen Einkünften erblich und eigenthümlich, am 1. Mai 1565.

Wir Johans Georg, von Gotts gnaden Marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern der Cassuben, Wenden vnd in Schlesiën zu Croffen hertzogk, Burggraf zw Nurmbergk vnd Furst zu Rugen, Bekennen himit vor vns, vnser erben vnd Nachkommen Marggraffen zu Brandenburgk, auch besitzere vnd jnehabere des Stiffts Brandenburgk vnd sonsten vor Allermennighlich, Das wir erkandt vnd bewogen haben vnderthenige getreue vnd willige dienste, so vnser Secretarius vnd lieber getreuer Caspar Mernow vns von seiner jugent auff bishero vielfeltig gethan vnd getreulich geleistet hatt, auch hinfuro woll thun kann, soll vnd will, vnd deswegen auch aus sondern gnaden, damit wir jme gewagen, Ime vnd seinen Erben alle vnd jede Einkommen vnd gebhure an Eckern, Zinfen, Pechten vnd andern, nichts dauon aufgenommen, so zu dem Lehen Jacobi, in der Capellen zw Borch gelegen, gehorig, welchs nach thodtlichem abgang Er Joachim Kaffels, des letzten besitzers an vns, weil vnfern vofara Bischoffen vnd besitzern des Stiffts Brandenburgk vnd nachfolgig vns die vorleihung vnd das jus patronatus daran zustendigk, erledigt, von nuhn an Erblich vnd eigenthumblich zu haben, die zuorandern, zuorkeuffen vnd gleich wie mit andern feinen gutern, weil er ein solichs wiederumb nach seiner gelegenheit ad pios vsus zu wenden vnd anzulegen bedacht, damit zugebarn, dotzu wir jme auch dan als itzo vnd itzo alsdan vnfern Consens bewilligung vnd bestettigung himit geben vnd gegeben haben wollen, Erblich vnd eigenthumblich vorschrieben vnd voreigent haben, Thun auch das bestendighlich in vnd mit kraft ditz vnfern briefs, Wie wir sie dan himit auch in die willige vnd wirgliche possession vnd geniessung deffen allen vor vns, vnser Erben vnd alle vnser nachkommen am Stifft Brandenburgk setzen vnd aller ferrern gebbur vnd gerechtigkeit daran bestendighlich vortzeihen vnd begeben sie auch dabei vor aller fechtung, wie die genandt werdenn mocht, Auch was wieder diese vnser begnadung der Voranderung der Geistlichen guter halber jinner oder aufferhalb Rechts gefetzt, gegrundet oder hinfuro gefetzt vnd geordnet werden mochte, zw allen zeitten vertretten, schutzen vnd erhaltenn sollen vnd wollenn, Alles getreulich vnd sonder gesherde. Vnd deffen zu mherer Vrkundt vnd sicherheit habenn wir vnser Daumb Secret wilentlich hirunten anhangende eindrukken lassenn, Vnd vns mit eigener handt vnterschrieben. Geschehen vnd gege-

benn zw Letzlingen, den Ersten May, Nach Christj vnfers liebsten hern erlöfers vnnnd seligmachers geburd jm Taufent Funffhundert vnnnd Vier vnd Sechtzigstenn Jhare.

Nach dem Originale des Stadtarchives zu Burg Nr. 138.

**CCLXVII.** Markgraf Johann George erlaubt als Administrator des Stifts Brandenburg, daß sein Cammersecretair Caspar Mernow die ihm verliehenen Besitzungen des Lehns St. Jacobi zu Burg an die Stadt verkaufe, am 6. Dezember 1565.

Wir Johans Georg, von gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, wenden vnnnd in Schlesienn zw Crossen hertzogk, Burggraf zu Nurmbergk vnnnd furst zw Rugenn, Bekennen himit vor vns, vnser Erbenn vnd Nachkommen am Stift Brandenburgk. Nachdem wir vnserm Cammer Secretario vnd lieben getrewen Caspar Mernown vnser vnnnd des Stifts Brandenburgk Recht vnd gerechtigkeit an dem Einkommen des lehens Jacobi zu Borch gelegenn, voreignet, vorschrieben vnnnd Abgetretten, Alles besag vnd Inhalt vnser darüber habenden verschreibung, Vnnnd er vf gnedigs begeren vnfers freundlichen lieben Brudern vnnnd Gefattern des Ertzbischoffs zu Magdeburgk dem Rathe vnd Stadt zu Borch soliche von vnns vnd S. L. erlangte gerechtigkeit bemelts Lehens ferner voreignett, vorkauft vnd Abgetretten, Das wir demnach datzu vnser Consens vnnnd bewilligung gegeben haben. Geben also vnfern Consens vnnnd bewilligung dotzu, Confirmirn vnnnd bestedigen auch solichen Contract, Kauf vnnnd vorlassung vor vns, vnser Erben vnnnd Nachkommen am Stiff Brandenburgk jon kegenwertiger Crafft vnnnd machte ditz briefs Vngeferlich. Vnnnd dessen zw Vrkundt haben wir vnser Daumb Secrett hie vnten anhangende wissentlich eindruckenn lassen. Gescheen vnnnd gegeben zw Czechlin, am tage Nicolaj, Anno etc. der Weniger zall funfvnnndsechtzigstenn.

Nach dem Originale des Stadtarchives zu Burg Nr. 112.

**CCLXVIII.** Privilegium für die Schützengilde zu Trebbin, vom 10. Juni 1577.

Wir Johans George, Churfurst etc., Bekennen etc., Nachdem das schießen zum vogel ein alt herkommen, lobliche gewonheit vnd ehrliche Rittermessige vbung ist, welche nicht Alleine von ehrlichen furnehmen geschlechten vnd burgern In stedtenn, sondern auch von hochern stenden In deutzchen Landen Jedertzeit ruhmlich vnd gebreuchlich herbracht, Detsgleichen von vnfern Vorfahrn hochloblicher gedechtnus nichts weiniger dan von vns In vnd allewege darob gehalten vnd mit Allen gnaden befordertt worden vnd wan vnser liebe getrewen Burgermeister vnd Rathmanne vnser Stadt Trebbin vns berichtett, das sie vnd ihre burger willens, solche lobliche vbung des vogelschießens vnd schutzen gulde bey ihnen auch antzurichten Mitt vnterthenigster